«RH&PARTNER Investment Funds»

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

L-2449Luxembourg

1, boulevard Royal

R.C.S. Luxemburg Sektion B Nummer 77.191

Gegründet gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Frank BADEN, mit dem damaligen Amtswohnsitz in Luxembourg, am 4. August 2000, veröffentlicht im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations.

Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert, gemäss Urkunde aufgenommen durch Notar Henri HELLINCKX, mit dem Amtswohnsitz in Luxembourg, am 30. Januar 2007.

KOORDINIERTE SATZUNG
Zum 30. Januar 2007

Artikel eins:

Es besteht eine Gesellschaft in der Form einer "Aktiengesellschaft" (société anonyme) als "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" unter der Bezeichnung "RH&PARTNER Investment Funds".

Artikel zwei:

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die wie für Änderungen gegenwärtiger Satzung tagt Artikel drei:

Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage des ihr zur Verfügung stehenden Vermögens in übertragbaren Wertpapieren mit dem Ziel, eine Streuung der Anlagerisiken zu erreichen und ihre Aktionäre in den Genuss des Ertrags aus der Verwaltung ihres Wertpapierbestands treten zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen ausführen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für geeignet erachtet, soweit sie nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für die gemeinsame Anlage (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") zulässig sind.

Artikel vier:

Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg im Grossherzogtum Luxemburg. Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats können Zweigniederlassungen, Filialen oder Geschäftsstellen im Grossherzogtum Luxemburg und im Ausland errichtet werden.

Falls nach Einschätzung des Verwaltungsrats aussergewöhnliche Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art die normale Aktivität am Sitz der Gesellschaft oder die Verbindung dieses Sitzes mit Personen im Ausland behindern würden, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat provisorisch den Gesellschaftssitz bis zur vollständigen Beendigung dieser aussergewöhnlichen Umstände ins Ausland verlegen; die Nationalität der Gesellschaft wird, unbeeinflusst durch eine derartige provisorische Sitzverlegung, luxemburgisch bleiben. Artikel fünf:

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus Aktien ohne Nennwert und ist jederzeit gleich dem gesamten Vermögen der Gesellschaft, gemäss Artikel 23 gegenwärtiger Satzung.

Das Mindestkapital, das innerhalb von 6 Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen erreicht sein muss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, d. h. 1.250.000.- EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, zusätzliche voll eingezahlte Aktien zu einem Preis auszugeben, der gleich dem Vermögenswert oder den jeweiligen Vermögenswerten je Aktie ist, wie gemäss Artikel 23 gegenwärtiger Satzung bestimmt, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht auf Zeichnung einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann jedem dazu bevollmächtigten Mitglied oder jedem Direktor der Gesellschaft, oder jeder anderen bevollmächtigten Person den Auftrag erteilen, Zeichnungen gegen Zahlung anzunehmen oder den Preis solcher neuen Aktien entgegenzunehmen.

Diese Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Kategorien zugehören und der Erlös aus der Ausgabe von Aktien in jeder Kategorie wird gemäss Artikel 3 gegenwärtiger Satzung in Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten angelegt, die besonderen geographischen Gebieten, Industriebereichen, Währungszonen oder einem besonderen Typ

Der Verwaltungsrat wird ein Portfolio von Anlagewerten zusammenstellen, welche zusammen einen Teilfonds (jeweils einen Teilfonds und zusammen die Teilfonds) im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 für eine oder mehrere Aktienkategorien in Anwendung von Artikel 11 der Satzung bilden. Die Gesellschaft wird als eine juristische Person angesehen. Unter den Aktionären gilt, dass das jeweilige Anlagevermögen für den ausschließlichen Gewinn des Teilfonds oder der Aktienkategorie angelegt wird. Dritten gegenüber wird jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen verantwortlich sein. Der Verwaltungsrat kann die Gründung eines jeden Teilfonds für eine unbefristete Zeit vorsehen. Zur Ermittlung des Gesellschaftskapital wird das Vermögen, das jedem der Teilfonds oder jeder der Aktienkategorien entspricht, falls nicht in EURO ausgedrückt, in EURO umgerechnet und das Kapital ist gleich dem gesamten Vermögen aller Teilfonds beziehungsweise Aktienkategorien.

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettovermögenswert eines Teilfonds oder einer Aktienkategorie unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgesetzt wurde, oder falls eine Änderung in der wirtschaftlichen und politischen Lage dies rechtfertigt oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat den Zwangsrückkauf der jeweiligen Aktienkategorie und/oder aller Aktienkategorien zum Nettoinventarwert, wie er am Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, beschließen. Die Gesellschaft wird den Aktionären der jeweiligen Kategorie(n) diese Entscheidung vor dem Wirksamkeitszeitpunkt des Zwangsrückkaufs mitteilen, wobei sie die Gründe für den Zwangsrückkauf und die Verfahrensweise angibt: die Inhaber von Namensaktionären werden schriftlich informiert; Inhaberaktionäre werden über den Beschluss des Verwaltungsrats mittels Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis gesetzt. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Aktieninhaber etwas anderes festlegt, können die Aktieninhaber weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien kostenlos (aber unter Berücksichtigung der aktuellen Verkaufskurse der Vermögenswerte und der damit verbundenen Kosten) vor dem Termin für die obligatorische Rücknahme beantragen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäß vorstehendem Paragraphen übertragenen Befugnisse, kann die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer oder aller Aktienkategorien eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Entscheidung treffen, alle Aktien der jeweiligen Kategorie(n) zurückzukaufen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der Verkaufskurse der Vermögenswerte und der mit dem Verkauf einhergehende Kosten), wie er am Bewertungstag, an dem der Beschluss wirksam wird, berechnet wird, zurückzuerstatten. Bei einer solchen Hauptversammlung sind keine Quorum-Erfordernisse zu erfüllen; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre getroffen.

Diejenigen Vermögenswerte, die nach Abschluss des Rückkaufverfahrens nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt; nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Alle zurückgekauften Aktien werden entwertet.

Unter den im ersten Paragraphen beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der luxemburgischen Recht untersteht und gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gegründet wurde oder gegebenenfalls dem Gesetz vom 19. Juli 1991 untersteht, zuzuteilen. Die Aktien des Teilfonds werden in einem solchen Falle als Aktien des neuen Teilfonds zugelassen (gegebenenfalls nach einer Aufteilung und Konsolidierung, sofern erforderlich, und der Auszahlung der Bruchteile an die Aktionäre). Diese Entscheidung wird in derselben Art und Weise veröffentlicht wie im ersten Paragraphen dieses Artikels beschrieben (und enthält darüber hinaus Informationen bezüglich des neuen Teilfonds). Die Veröffentlichung wird mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmeizung durchgeführt, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien zum Nettoinventarwert ohne zusätzliche Kosten zurückzugeben.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäß vorstehendem Paragraphen zustehenden Rechte, kann eine Verschmelzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds von der Hauptversammlung der Aktionäre einer Aktienkategorie oder von Aktienkategorien beschlossen werden; für eine solche Hauptversammlung sind keine Quorum-Erfordernisse zu erfüllen, so dass der Beschluss über die Verschmelzung von der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre getroffen werden kann.

Für die Zuteilung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten an einen Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie in Paragraph 5 vorgesehen, oder einen neuen Teilfonds ist für die einzelne(n) Aktienkategorie (n) ein entsprechender Beschluss der Aktionäre der jeweiligen Teilfonds erforderlich. Dieser Beschluss muss keine Quorum-Erfordernisse erfüllen und kann von der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen getroffen werden, es sei denn es findet eine Verschmelzung mit einem vertraglich organisierten Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlage ("fonds commun de placement") oder einem ausländischen Anlagefonds statt. In einem solchen Falle bindet die Verschmelzung nur die Aktieninhaber, die diese Verschmelzung ausdrücklich befürwortet haben.

Artikel sechs:

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Aktien in der Form von Inhaberaktien oder von Namensaktien auszugeben. Bei Ausgabe von Inhaberaktien werden Zertifikate in den Formen ausgegeben, die der Verwaltungsrat bestimmt. Falls ein Aktionär von Inhaberaktien die Umwandlung seiner Zertifikate in Zertifikate einer anderen Form beantragt, können ihm die Kosten dieses Tauschs angelastet werden. Falls bei Namensakt en ein Aktionär nicht ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten beantragt, erhält er eine Bestätigung seines Aktienbesitzes. Falls ein Aktionär von Namensaktien wünscht, dass mehrere Zertifikate für seine Aktien ausgestellt werden, können die Kosten der zusätzlichen Zertifikate diesem angelastet werden Die Zertifikate werden Aktionär Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich erfolgen, oder gedruckt, oder per Stempel mit Namenszug angebracht sein. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person vorgenommen werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellt ist, in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann provisorische Zertifikate in den Formen ausstellen, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Aktien werden nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises gemäss nachfolgendem Artikel 24 ausgegeben. Die definitiven Aktienzertifikate sowie die Bestätigung des Aktienbesitzes werden dem Zeichner sofort zugestellt.

Dividendenzahlungen an die Namensaktionäre erfolgen an ihre im Aktionärsregister eingetragene Anschrift und bei Inhaberaktien gegen Einreichung des jeweiligen Kupons an die zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestellten Vertreter.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namensaktien werden im Aktionärsregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestellten Personen geführt wird; dieses Register hat den Namen eines jeden Eigentümers von Namensaktien anzugeben, seinen Wohnsitz oder sein gewähltes Domizil, die Anzahl der Aktien in seinem Besitz und den für jede Aktie gezahlten Betrag. Jede Übertragung von Aktien, die keine Namensaktien sind, wird im Aktienregister eingetragen und jede Übertragung wird von einem oder mehreren Bevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestellten Personen unterzeichnet.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Lieferung der bezüglichen Aktienzertifikate.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt (a) falls Zertifikate ausgegeben wurden, durch die Einreichung bei der Gesellschaft der Zertifikate, die diese Aktien darstellen, zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft verlangt werden, und (b) falls keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die im Aktienregister eingetragen wird, mit Datum versehen und gezeichnet vom Übertragenden und vom Empfänger, oder von denjenigen Personen, die geeignete Vollmachten besitzen, um an deren Stelle zu handeln.

Jeder Namensaktionär hat der Gesellschaft eine Adresse anzugeben, an welche alle Mitteilungen und Bekanntgaben der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Adresse wird ebenfalls im Aktionärsregister eingetragen.

Falls ein Namensaktionär der Gesellschaft keine solche Adresse angibt, kai n diesbezüglich eine Anmerkung ins Aktienregister eingetragen werden, un I es wird angenommen, dass die Adresse dieses Aktionärs sich am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an einer anderen Adresse, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis dass dieser Aktionär eine andere Adresse mitteilt. Der Aktionär kann jederzeit seine im Aktienregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an jede andere Adresse, wie zeitweise von der Gesellschaft bestimmt wird, ändern.

Falls die Zahlung eines Zeichners ein Anrecht auf einen Aktienbruchteil nach sich zieht, wird dieser Aktienbruchteil im Aktionärsregister eingetragen. Er berechtigt nicht zu einer Stimme, kann jedoch nach den von der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen ein anteilmässiges Anrecht auf Dividendenbruchteile geben. Bei Inhaberaktien werden nur Zertifikate ausgegeben, die ganze Aktien nachweisen. Für alle anderen In aberaktien, für die wegen der Benennung der Zertifikate keine Zertifikate ausgegeben werden können, sowie für alle Aktienbruchteile, kann der Verwa'tungsrat zeitweise bestimmen, sie entweder in Namensaktien umzuwand in, oder den Gegenwert an den Aktionär zurückzuzahlen.

Falls ein Aktionär der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat abhanden gekommen oder zerstört ist, kann auf seine Anfrage ein Duplikat des Aktienzertifikats unter den Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, insbesondere einer Versicherung, wie die

Gesellschaft bestimmt, unbeschadet jeder anderen Art von Garantie nach Wahl der Gesellschaft. Bei Ausgabe eines neuen Aktienzertifikats, auf welchem aufgeführt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das ursprüngliche Aktienzertifikat wertlos.

Beschädigte Aktienzertifikate können gegen neue auf Order der Gesellschaft ausgetauscht werden. Die beschädigten Zertifikate werden bei der Gesellschaft abgeliefert und sofort für ungültig erklärt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen dem Aktionär die Kosten des Duplikats oder des neuen Zertifikats sowie alle gerechtfertigten Ausgaben anlasten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und Eintragung ins Aktienregister des neuen oder in Verbindung mit der Zerstörung des alten Zertifikats entstanden sind.

Artikel acht:

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum von Aktien der Gesellschaft gegenüber jeder natürlichen Person oder Rechtspersönlichkeit einschränken oder verhir Jern.

Inslesondere kann die Gesellschaft den Aktienbesitz für "Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika" einschränken oder verhindern, wie nachfolgend erklärt. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Aktienübertragung ablehnen, falls ihrer Meinung nach eine solche Eintragung oder Übe tragung zum Ziel hätte oder haben könnte, dass ein Gebietsansissiger der Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz von Aktien gelangen würde;
- b) jederzeit von jeder Person, deren Namen im Aktionärsregister eingetragen ist, oder von einer Person, die eine Eintragung betreffend einer Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister beantragt, die Lieferung jeder Auskünfte und Bescheinigungen fordern, welche sie als notwendig erachtet und die eventuell von einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt sind, um festzustellen, ob, in welchem Masse und unter welchen Umständen der Genuss dieser Aktien einer Person zukommt oder zukommen würde, die ein Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika ist; und
- c) zur Zwangsrücknahme eines Teils oder aller Aktien schreiten, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Person, die vom Aktienbesitz in der Gesellschaft ausgeschlossen ist, den Genuss von Aktien hätte, sei dies allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, oder falsche Zertifikate und Garantien geliefert hat oder unterlassen hat, Zertifikate und Garantien zu liefern, je nach den Bestimmungen des Verwaltungsrats. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
- 1) die Gesellschaft lässt eine Mitteilung "Rückkaufbescheid") an den Aktionär gehen, der im Aktionärsregister als Eigentüme der Aktien eingetragen ist; diese Mitteilung gibt die Aktien an, die zurückgenommen werden, den Rücknahmepreis dieser Aktien und den Ort, an welchem der Rücknahmepreis dieser Aktien zahlbar ist. Der Rückkaufbescheid wird per Einschreiben an den Aktionär an seine zuletzt bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Adresse geschickt. Der betroffene Aktionär hat demnach innerhalb einer bestimmten Frist der Gesellschaft den oder die Zertifikate für die im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien zu übergeben. Sofort nach Geschäftsschluss am Tag, der im Rückkaufbescheid angegeben ist, hört der Aktionär auf, ein Eigentümer der im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien zu sein und sein Name wird im Aktionärsregister gestrichen.

- 2) Der Preis, zu welchem die im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien zurückgenommen werden (der "Rücknahmepreis") ist gleich dem Inventarwert der Aktien der Gesellschaft, wie gemäss Artikel 23 gegenwärtiger Satzung ermittelt. Zu diesem Preis kann ein Rücknahmeaufschlag abgezogen werden.
- 3) Die Zahlung an den Eigentümer der Aktien erfolgt in der Währung der betroffenen Aktienkategorie, ausser während einer Zeit, während welcher Devisenkontrollbestimmungen bestehen, und dieser Preis wird bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo hinterlegt (wie im Rückkaufbescheid angegeben), welche sie dem Eigentümer gegen Übergabe des oder der Zertifikate, die im Bescheid aufgeführt sind, auszahlt. Sofort nach der Zahlung unter diesen Bedingungen kann kein Berechtigter der im Rückkaufbescheid aufgeführten Aktien irgendein Anrecht auf diese Aktien geltend machen noch einen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihr Eigentum wegen dieser Aktien erheben, ausser dem Recht des Aktionärs, der als der Eigentümer der Aktien erscheint, den derart hinterlegten Preis (ohne Zinsen) bei der Bank gegen die Übergabe der Zertifikate zu erhalten.
- 4) Die Ausübung durch die Gesellschaft der Vollmachten, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden aus Gründen, dass ungenügende Beweise in Bezug auf das Eigentum dieser Aktien durch diese Person vorliegen oder dass eine Aktie das Eigentum einer anderen Person war als es der Gesellschaft am Tag des Rückkaufbescheids erschien, unter dem alleinigen Vorbehalt, dass die Gesellschaft ihre Vollmachten nach Treu und Glauben ausgeübt hat; und
- d) in allen Generalversammlungen der Aktionäre die Stimme einer Person ablehnen, die ein Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika ist.

Bei der Bezeichnung "Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika", wie in dieser Satzung benutzt, handelt es sich um einen Staatsangel:örigen, Bürger oder einen Deviseninländer der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Gebiete oder die Besitze oder Bezirke unter ihrer Geri.htsbarkeit und die Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz l.aben, einschliesslich der Nachfolge aller Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen, die dort errichtet oder organisiert sind. Artikel neun:

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Sie besitzt die weitgehendsten Vollmachten, um über alle Handlungen in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft zu befinden, sie auszuführen oder zu bestätigen.

Artikel zeh 1:

Die Jahresversammlung der Aktionäre findet gemäss Luxemburger Gesetzgebung jedes Jahr am letzten Montag des Monats April um 10.00 Uhr in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft statt oder an einem anderen Ort in Luxemburg wie in den Einberufungsschreiben angegeben.

Falls dieser Tag ein Bankfeiertag ist, wird die Jahresversammlung am sofort darauffolgenden bankoffenen Tag abgehalten. Die Jahresversammlung

kann im Ausland abgehalten werden, falls nach souveräner Einschätzung des Verwaltungsrats aussergewöhnliche Umstände dies verlangen.

Andere Generalsammlungen der Aktionäre können an den Zeiten und Orten abgehalten werden, wie in den jeweiligen Einberufungsschreiben angegeben

Artikel elf:

Die vom Gesetz vorgesehen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Fristen finden auf die Einberufung und den Verlauf der Aktionärsversammlungen der Gesellschaft Anwendung, ausser es sind gegenteilige Vorschriften in dieser Satzung enthalten.

Jede Aktie hat ein Anrecht auf eine Stimme, gleich welcher Kategorie sie angehört und ungeachtet des Vermögenswerts einer jeden Aktie in jeder Kategorie. Jeder Aktionär kann an allen Aktionärsversammlungen teilnehmen, indem er per Schreiben, Telegramm, Telex oder Telefax eine andere Person zu seinem Vertreter bestellt.

Falls vom Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die in den Generalversammlungen der Aktionäre gefassten Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Aktionäre gefasst, die in der Versammlung vertreten sind und an der Abs'immung teilhaben.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären, die an irgendeiner Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen, zu erfüllen sind.

Artikel zwölf:

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats gemäss einer Mitteilung zusammen, welche die Tagesordnung aufführt und per Einschreibebrief mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Aktionär an seine im Aktionärsregister eingetragene Adresse geschickt wird.

Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einberufung ausserdem im Amtsblatt 'Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations' von Luxenburg veröffentlicht, sowie in einer Luxemburger Tageszeitung und in anderen Tageszeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt. Artikel dreizehn:

Die Gesellschaft wird durch einen Rat von mindestens 3 Mitgliedern verwaltet; Verwaltungsratsmitglieder brauchen keine Aktionäre der Gesellschaft zu sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Jahresversammlung für einen Zeitraum gewählt, der mit der darauffolgenden Jahresversammlung endet und ihre Nachfolger gewählt sind; jedoch kann ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit mit oder ohne Grund abberufen und/oder jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre ersetzt werden.

Wird der Posten eines Mitglieds des Verwaltungsrats wegen Todesfall, Rücktritt, Abberufung oder sonstwie frei, können die verbleibenden Mitglieder zusammentreten und mit der Mehrheit der Stimmen ein anderes Mitglied wählen, welches das diesem Posten anhängende Amt bis zur darauff algenden Aktionärsversammlung besetzt.

Artikel vierzehn:

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und kann unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann ebenfalls einen Sekretär

bestellen, der kein Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht und der für die Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Aktionäre zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern am Ort zusammen, der im Einberufungsschreiben angegeben ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt den Vorsitz aller Generalversammlungen der Aktionare und der Sitzungen des Verwaltungsrats; seiner Abwesenheit jedoch können Jahresversammlung oder der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen ein anderes Verwaltungsratsmitglied bestellen und für versammlungen jede andere Person, die den Vorsitz dieser Versammlungen und Sitzungen übernimmt.

Der Verwaltungsrat kann nötigenfalls Direktoren und Bevollmächtigte der Gesellschaft ernennen, darunter einen Generaldirektor, ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, einen oder mehrere Sekretäre, eventuell beigeordnete Generaldirektoren, beigeordnete Sekretäre und andere Direktoren und Bevollmächtigte, deren Ämter für notwendig gehalten werden, um die Geschäfte der Gesellschaft erfolgreich auszuführen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Direktoren und Bevollmächtigten brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Insofern die Satzung nichts anderes vorsieht, besitzen die Direktoren und Bevollmächtigten die Vollmachten und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat zugeteilt werden.

Scl. iftliche Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats gehen den Mitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Zeit zu, für welche die Sitzung angesetzt ist, ausser in dringenden Fällen, in denen die Art und die Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben angegeben sind. Bei schriftlicher Zustimmung per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax seitens eines jeden Verwaltungsratsmitglieds kann auf eine Einladung verzichtet werden. Eine besondere Einladung ist für eine Verwaltungsratssitzung nicht notwendig, die an einem Ort und zu einer Zeit stattfindet, wie in einem Beschluss festgelegt ist, der zuvor vom Verwaltungsrat gefasst wurde.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich in jeder Sitzung des Rats vertreten is sen, indem es schriftlich oder per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax ein anderes Mitglied zu seinem Vertreter bestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen von Verwaltung sratssitzungen handeln, die ordnungsgemäss zusammengetreten sind. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Gesellschaft nicht durch ihre Einzelunterschrift binden, ausser dies ist ihnen ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und handeln, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, die in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Falls in einer Verwaltungsratssitzung die Anzahl der Stimmen für oder gegen einen Beschluss gleich ist, besitzt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann Direktoren oder Bevollmächtigten der Gesellschaft seine Vollmachten für die tägliche Leitung sowie seine

Vollmachten in Bezug auf die Erfüllung ihres Gegenstands und die Verfolgung der allgemeinen Richtlinien der Verwaltung übertragen.

Entscheidungen können ebenfalls durch schriftliche Beschlüsse getroffen werden, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Artikel fünfzehn:

Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Mitglied unterzeichnet, das pro tempore den Vorsitz der Sitzung geführt hat.

Abschriften oder Auszüge der Protokolle, welche vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Artikel sechzehn:

Auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung besitzt der Verwaltungsrat die Vollmacht, die allgemeine Orientierung der Gesellschafts- und Anlagepolitik sowie die Richtlinien für die Leitung und die Verwaltung der Gesellschaft zu bestimmen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, insbesondere in Bezug auf die Art von Märkten, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft erworben werden können, oder den Status des Emittenten oder des Kontrahenten, ist jeder Teilfonds berechtigt, wie folgt zu investieren:

- in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere;
- Anteile von Organismen für die gemeinsame Anlage;
- Einlagen bei Kreditinstituten, die nach Aufforderung rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben;
 - in derivative Finanzinstrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds kann zum Ziel haben, den Inhalt eines gegebenen Börsen- oder Rentenindex, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, nachzubilden.

Der Fonds ist insbesondere berechtigt, die oben genannten Vermögenswerte an jedem geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, der anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder an Börsen, die sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), in Europa, Amerika, Afrika, Asien, Australien oder Ozeanien befinden, zu investieren.

Der Fonds ist auch berechtigt, in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere aus Neuemissionen zu investieren, sofern die Emissionsbedingungen es vorsehen, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der vorgenannten Börsen oder an einem der vorgenannten geregelten Märkte gestellt wird, und sofern diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere verschiedener Emissionen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, oder einer internationalen Organisation mit öffentlichem Charakter, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, zu investieren. Dabei gilt, dass der Fonds, wenn er beabsichtigt, von der vorliegenden Bestimmung Gebrauch zu machen, Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei der Wert einer einzelnen Emission 30% des Nettovermögens dieser Anteilsklasse nicht übersteigen darf.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung des Portfolios und zur Absicherung ist der Fonds berechtigt, Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere anzuwenden.

Artikel siebzehn:

Kein Vertrag oder Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder unwirksam werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse in dieser anderen Gesellschaft oder Firma haben, oder dadurch, dass sie deren Verwalter, Teilhaber, Direktoren, Bevollmächtigte oder Angestellte sind. Ein Verwalter, Direktor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Bevollmächtigter oder Angestellter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, mit welchen die Gesellschaft Vereinbarungen trifft, oder mit welche i sie sich sonstwie in Geschäftsverbindung befindet, wird durch diese Verbindung nicht vom Recht ausgeschlossen, zu tagen, abzustimmen oder in Sachen zu handeln, die solche Vereinbarungen oder solche Geschäfte betreffen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevolimächtigter ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft besitzt, muss dieser Verwalter, Direktor oder Bevollmächtigter den Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis setzen und er wird über dieses Geschäft weder tagen noch an einer Abstimmung teilnehmen; es muss über dieses Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten bei der darauffolgenden Versammlung der Aktionäre Bericht ers'attet werden.

Der Ausdruck "persönliches Interesse", wie in vorgehendem Satz benutzt, ist nicht auf das Verhältnis oder auf die Interessen anwendbar, die auf irgendeine Weise, Eigenschaft oder Hinsicht im Zusammenhang mit der Banque Pictet (Luxembourg) S.A. oder Riedweg & Hrovat AG Vermögen verwaltung und Finanzberatung, ihrer Filialen, verbundenen Gesellschaften oder mit anderen Gesellschaften oder Rechtspersönlichkeiten bestehen, wie sie der Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel achzehn:

Die Gesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmäcktigten, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Verwaltern vernünstige Spesen vergüten, die ihnen bei jeder Handlung oder jedem Verfahren entstanden sind, in welchen sie in ihrer Eigenschaft oder vorherigen Eigenschaft als Verwalter, Direktoren oder Bevollmächtigte der Gesellschaft teilgenommen haben oder weil sie, auf Verlangen der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren oder Bevollmächtigten einer anderen Gesellschaft waren, von welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von welcher sie keine Vergütung erhalten, ausser im Falle wo in solchen Handlungen oder Verfahren sie schliesslich wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs ist eine Entschädigung nur in Verbindung mit Angelegenheiten vorgesehen, die im Vergleich erfasst sind und in Bezug auf welche die Gesellschaft von ihrem Rechtsberater in Kenntnis gesetzt wurde, dass die zu entschädigende Person keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schliesst keine anderen Rechte aus, auf welche die zu entschädigende Person ein Anrecht hat. Artikel neunzehn:

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats vertreten, oder durch die Einzelunterschrift eines dazu bevollmächtigten Direktors oder bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Einzelunterschrift einer jeden anderen Person, die besonders vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt wurde.

Artikel zwanzie

Die Gesellschaft bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der die vom Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Pflichten übernimmt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Generalversammlung der Aktionäre bestellt und handelt in dieser Eigenschaft bis zur Wahl seines Nachfolgers.

Artikel einundzwanzig:

Gemäss den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ist die Gesellschaft jederzeit befugt, ihre eigenen Aktien allein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

Jeder Aktionär kann jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von höchstens 7 Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag zahlbar, an welchem der Nettowert des Vermögens bestimmt wurde und ist gleich dem Inventarwert der Aktien, wie gemäss den Bestimmungen von nachstehendem Artikel 23 bestimmt, abzüglich einer gegebenenfalls fälligen Rücknahmegebühr, die der Verwaltungsrat bestimmt, sowie jeder anderen Summe, die der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, um Steuern und Unkosten (einschliesslich aller Stempelgebühren und anderer Steuern, staatlicher Abgaben, Bank- und Maklergebühren, Übertragungskosten, Kosten Eintragung und anderer Spesen auf ("Transaktionskosten"), die fällig wären, falls alle Vermögenswerte der Gesellschaft, die für die Bewertung des Vermögens berücksichtigt werden, veräussert werden müssten und indem ausserdem alle Faktoren berücksichtigt würden, die nach Ermessen des Verwaltungsrats nach Treu und Glauben zu berücksichtigen sind; der auf diese Weise errechnete Preis kann nach unten auf die nächste Einheit der Währung abgerundet werden, auf welche die betreffende Aktienkategorie lautet; in diesem Fall kann die Abrundung von der Gesellschaft zurückbehalten werden.

Jeder Rücknahmeantrag hat vom Aktionär schriftlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zu erfolgen, oder bei jeder anderen Rechtspersönlichkeit, welche die Gesellschaft zum Vertreter für die Rücknahme ihrer Aktien bestimmt hat, und der Antrag muss vom oder von den ordnungsgemässen Aktienzertifikat(en) und von einem ausreichenden Nachweis der eventuellen Übertragung begleitet sein.

Jeder gestellte Antrag auf Rücknahme ist unwiderruflich, ausser bei einer zeitweiligen Einstellung der Rücknahmen auf Grund von Artikel 22 dieser Satzung. Mangels Widerruf des Rücknahmeantrags findet die Rücknahme am ersten Bewertungstag statt, der auf die zeitweilige Einstellung folgt.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Kapitalaktien werden für nichtig erklärt.

Jeder Aktionär kann die Umwandlung aller oder eines Teil seiner Aktien (oder einer Unterkategorie von Aktien) in Aktien einer anderen Kategorie (oder Unterkategorie) zu einem Preis beantragen, der gleich den Jeweiligen Vermögenswerten der Aktien der verschiedenen Kategorien oder Unterkategorien ist, zuzüglich der Transaktionskosten, und nach oben oder unten abgerundet, wie der Verwaltungsrat entscheidet; selbstverständlich kann der Verwaltungsrat Beschränkungen auferlegen, unter anderen in Bezug auf die Häufigkeit der Umwandlungen, und sie der Zahlung von Kosten unterwerfen, deren Betrag er festlegt indem er die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre wahrnimmt.

Artikel zweiundzwanzig:

Zum Zweck, die Aktienpreise bei Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung zu bestimmen, wird der Inventarwert der Aktien der Gesellschaft für die Aktien jeder Aktienkategorie zeitweise ermittelt, jedoch in keinem Fall weniger als zweimal im Monat, wie der Verwaltungsrat bestimmt (der Tag für die Ermittlung des Inventarwerts ist in dieser Satzung ein "Bewertungstag"); falls jedoch ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der für die Banken in Luxemburg ein Feiertag ist, wird der Bewertungstag auf den nächsten auf diesen Feiertag fallenden Bankgeschäftstag in Luxemburg verlegt.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Vermögenswerts der Aktien zeit weilig in einer Aktienkategorie, die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien in dieser Kategorie, sowie die Umwandlung von diesen Aktien oder in diese Aktien in den folgenden Fällen einstellen:

- (a) Während einer Zeit, in der eine Börse oder mehrere Börsen oder GEREGELTE MÄRKTE, welche die Grundlagen für die Wertermitt!ung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens liefern, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währungen, auf die der Inventarwert der Aktien oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens lautet, geschlossen sind, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder einschränkt ist oder kurzfristig grösseren Schwankungen unterliegt;
- (b) Wenn Notlagen, bedingt durch die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Lage oder Streik oder jedes andere Ereignis höherer Gewalt, das sich dem Pflicht- und Machtbereich des Fonds entzieht, bewirken, daß über das Fondsvermögen nicht verfügt werden kann ohne dass den Aktionären dadurch erhebliche Nachteile entstehen;
- (c) Bei Ausfall der normalerweise für die Bestimmung des Wertes irgendeiner Anlage des Fonds benutzten Kommunikations- oder Berechnungsmittel oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert einer Fondsanlage nur ungenau und unzureichend ermittelt werden kann;
- (d) Wenn Devisenbestimmungen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen bewirken, daß Geschäfte für Rechnung des Fonds nicht getätigt, oder wenn Anlagekäufe oder -verkäufe des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

Jede solche zeitweilige Einstellung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft veröffentlicht und den Aktionären, welche die Rücknahme oder Umwandlung von Aktien bei der Gesellschaft beantragt haben, zum Zeitpunkt ihrer definitiven schriftlichen Antragstellung gemäss vorgehendem Artikel 21 mitgeteilt.

Eine solche zeitweilige Einstellung, die eine Aktienkategorie betrifft, hat keine Wirkung auf die Berechnung des Inventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Aktien der anderen Aktienkategorien.

Artikel dreiundzwanzig:

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds wird in der Referenzwährung (gemäß der Definition in den Verkaufsunterlagen für die Anteile) des jeweiligen Teilfonds berechnet und, soweit innerhalb eines Teilfonds anwendbar, in der Notierungswährung für die jeweilige Anteilsklasse ausgedrückt. Er wird an jedem Bewertungsstichtag ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das jeder Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds zuzuschreiben ist, d.h. der Wert des Teils der Aktiva abzüglich des Teils der Passiva, die dieser Klasse zuzuschreiben sind, an jedem Bewertungsstichtag

gemäß den unten dargelegten Bewertungsregeln durch die Anzahl der Anteile in der jeweiligen Klasse innerhalb des Teilfonds, die sich zu dem Zeitpunkt in Umlauf befinden, geteilt wird. Der auf diese Weise ermittelte Preis wird den Festlegungen des Verwaltungsrats entsprechend auf die nächste Währungseinheit auf- oder abgerundet. Falls seit der Bestimmung des Nettoinventarwerts wesentliche Änderungen an den Kursen in den Märkten eingetreten sind, in denen ein beträchtlicher Teil der Investitionen einer Aktienkategorie gehandelt oder kotiert ist, steht es im Ermessen der Gesellschaft, diese erste Bewertung im Interesse der Aktionäre aufzuheben und eine zweite Bewertung durchzuführen. In diesem Fall werden die Zeichnungs- und Rückkaufanträge auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung abgerechnet. Der Nettoinventarwert der verschiedenen Aktienkategorien wird wie folgt berechnet:

- A. Das Vermögen der Gesellschaft beinhaltet wie folgt:
- a) alle Barmittel in Kasse und auf Konto, einschliesslich aller Stückzinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtschuldscheine und Forderungen (einschliess ich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht eingegangen ist);
- c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsrechte oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche von der Gesellschaft zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungen in bar oder in Wertpapieren (jedoch kann die Gesellschaft die Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere berücksichtigen, die auf den Handel ex-Dividenden oder ex-Rechte zurückzuführen sind);
- e) alle fälligen Zinsen auf allen zinstragenden Wertpapieren im Besitz der Geseilschaft, falls diese nicht bereits im Kaufpreis dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft insofern sie nicht abgeschrieben wurden;
- g) sämtliche anderen Vermögenswerte jeder Art, einschliesslich vorausgezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt :

- 1) Barmittel in Kasse und auf Konto, Wechsel und Sichtschuldscheine und Forderungen, vorausgezahlte Aufwendungen, Dividender und festgesetzte oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Nominalwert berücksichtigt, ausser wenn es unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert nach einem Abschlag bestimmt, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- 2) Der Wert der Wertpapiere, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, ist der zuletzt zur Verfügung stehende Kurs.
- 3) Der Wert der Wertpapiere, die an einem anderen GEREGELTEN MARKT gehandelt werden, wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses bestimmt.
- 4) In dem Masse in dem Wertpapiere im Bestand an einem Bewertungstag an einer Börse oder an einem GEREGELTEN MARKT weder notiert noch gehandelt werden, oder Wertpapiere, die an einer Börse der an einem GEREGELTEN MARKT notiert sind und gehandelt werden, für die jedoch der gemäss den Abschnitten 2) und 3) ermittelte Preis den wahren Marktwert dieser Wertpapiere nicht darstellt, wird der Wert des voraussehbaren Verkaufspreises zugrundegelegt, wie nach Treu und Glauben bestimmt.

5) Cashflows innerhalb eines Teilfonds, welche aus Swap-Transaktionen herrühren, werden auf der Grundlage des Nullkupon-Swapsatzes zum Fälligkeitsdatum dieser Cashflows am Bewertungstag berechnet. Der Swapwert ergibt sich aus dem von diesen Berechnungen abgeleiteten Differenzbetrag.

Der Verwaltungsrat ist befugt, der Bewertung von Vermögenswerten des Fonds andere angemessene Prinzipien zugrunde zu legen, und zwar in den Fällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Bewertung nach den oben genannten Grundsätzen nicht möglich oder nicht angemessen machen würden.

- 6) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle Vermögenswerte, die nicht auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einem anderen Markt, welcher der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist, bekannten Devisenmittelkurs, der sich aus dem letzten verfügbaren Kauf- und Verkaufskurs ergibt, in diese Währung umgerechnet werden.
- B) Die Verpflichtungen der Gesellschaft sollen wie folgt enthalten:
 - a) alle Darlehen, fällige Wechsel und laufende Verbindlichkeiten,
- b) sämtliche Verwaltungskosten, ob fällig oder geschuldet (einschliesslich der Anlageberatergebühr, der Depotbankgebühr und der Vergütungen der Beauftragten und Agenten der Gesellschaft),
- c) sämtliche anerkannten gegenwärtigen oder zukünstigen Verpflichtungen, einschliesslich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für die Zahlung von Geld oder Besitz, einschliesslich des Betrags der von der Gesellschaft angekündigten aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an welchem der Berechtigte oder künstige Berechtigte bestimmt wird; die Unkosten in Verbindung mit der Absatzförderung des Fonds;
- d) eine angemessene Rückstellung für Steuern auf der Grundlage des Kapitals und des Einkommens bis zum Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, und sonstige Rücklagen, wie vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt;
- alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, mit e) Ausnahme der Verpflichtungen der Gesellschaft, die ihre Aktien darstellen. Für die Ermittlung des Betrags dieser Verpflichtungen berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr geschuldeten Aufwendungen, welche die Gründungskosten enthalten, die Vergütungen und Gebühren Anlagebers er oder der Anlageverwalter, die Kosten und Aufwendungen für die Buchha tung, die Depotbank und die Korrespondenten, die Zahlstelle und die ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung, die Vergütungen aller ander n von der Gesellschaft angestellten Vertreter, die Rechts- und Prüfungskosten, die Kosten für Werbung, Druckerei, einschliesslich der Kosten für die Werbung und die Vorbereitung und den Druck der Verkaufsprospekte, Erklärungsschriften oder Eintragungserklärungen, die Halbjahres- und Jahresberichte, die Kosten für Börsennotierung, Steuern staatliche Abgaben und sämtliche anderen Betriebskosten. einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren und Post-, Telefon- und Telexgebühren. Bei der Berechnung dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft die Verwaltungsaufwendungen und andere regelmässig oder periodisch anfallenden Ausgaben durch eine voraussichtliche Schätzung für Jahres- oder andere Perioden berechnen und diese Aufwendungen zu jeweils gleichen Beträgen über diese Perioden verteilen.

C. Die Vermögenswerte werden wie folgt aufgeteilt:

Der Verwaltungsrat legt einen Teilfonds für jede Aktienkategorie auf und kann einen Teilfonds für verschiedene Aktienkategorien wie folgt auflegen:

- (a) umfasst ein Teilfonds verschiedene Aktienkategorien, wird der Erlös aus der Ausgabe von Aktien in jeder Aktienkategorie gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds unter der Voraussetzung angelegt, dass der Verwaltungsrat verschiedene Aktienkategorien definieren kann in Bezug auf (i) eine spezifische Ausschüttungspolitik, wie beispielsweise Aktien, die zu einer Dividende berechtigen, und solche, für die kein Anrecht auf Ausschüttung besteht, (ii) eine spezifische Struktur der Verkaufs- und Rücknahmegebühren, und/oder (iii) eine spezifische Struktur der Anlage- oder Beratungsgebühr, (iv) eine spezifische Anrechnung der Vertriebskosten oder Dienstleistungen für Aktionäre sowie anderer Gebühren und/oder (v) die Währung oder Währungseinheit, in welcher die Aktienkategorie notiert wird, und der Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des Teilfonds und/oder (vi) die Verwendung von Absicherungsmethoden zum Schutz der Vermögenswerte und Erträge einer Aktienkategorie in der Referenzwährung des Teilfonds gegen langfristige Entwicklungen der Notierungswährung einer Aktienkategorie und/oder (vii) jegliche andere Merkmale wie sie vom Verwaltungsrat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festgelegt werden können.
- (b) Der Erlös aus der Ausgabe von Aktien in jeder Aktienkategorie wird in den Büchern der Gesellschaft der Vermögensmasse dieser Aktienkategorie des Teilfonds zugeordnet und der entsprechende Betrag erhöht gegebenenfalls den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds, der der Kategorie der auszugebenden Aktien zuzurechnen ist;
 - (c) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen eines Teilfonds werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter (a) den verschiedenen Aktienkategorien dieses Teilfonds zugerechnet;
 - (d) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert stammt, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Aktienkategorie zugerechnet, aus welcher er stammt, und bei jeder Wiederbewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder minderung dieses Vermögenswertes der Aktienkategorie zugeordnet, zu welcher dieser Vermögenswert gehört;
 - (e) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keiner bestimmten Aktienkategorie zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen bestehenden Aktienkategorien auf "pro rata"-Basis der jeweils gehaltenen Nettovermögen oder in einer anderen Art wie vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegt zugeordnet.
 - (f) Bei Ausschüttung von Dividenden in einer Aktienkategorie wird der Vermögenswert dieser Aktienkategorie um diesen Dividendenbetrag gekürzt.

Die Bewertungsregeln sind gemäß den allgemein geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen und anzuwenden.

Unter dem Vorbehalt von böswilliger Handlung, grober Missachtung oder eines offensichtlichen Fehlers sind jegliche Entscheide des Verwaltungsrats, der Bank, der Gesellschaft oder jeder anderen seitens des Verwaltungsrats mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragten Organisation als endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und Aktionäre bindend anzusehen.

- D. Zum Zweck dieses Artikels
- a) wird eine Aktie der Gesellschaft, die sich in einem Rücknahme prozess gemäss vorstehendem Artikel 21 befindet, als ausgegeber und bestehende Aktie angesehen und bis sofort nach Geschäftsschluss des Bewertungstages berücksichtigt, der sich auf die

Rücknahme dieser Aktien bezieht, und ab diesem Zeitpunkt und bis zu ihrer Zahlung wird ihr Preis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen:

- b) alle Anlagen, Barsalden und andere Guthaben der Gesellschaft, die nicht auf die Währung lauten, in welcher der Wert der verschiedenen Serien ausgedrückt ist, werden bewertet, nachdem die am Tag und zur Stunde der Ermittlung des Vermögenswertes der Aktien gültigen Wechselkurse berücksichtigt worden sind, und
- c) alle an einem Bewertungstag getätigten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft werden weitestgehend berücksichtigt.

Artikel vierundzwanzig

Falls die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, ist der pro-Aktie Preis, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, gleich dem inventarwert wie in dieser Satzung für die jeweilige Aktienkategorie definiert ist zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat für Steuern und Kosten als angemessen betrachtet (einschliesslich aller Stempelgebühren und anderer Steuern, staatlicher Abgaben, Bankund Maklergebühren. Überweisungskosten, Kosten für Eintragung und andere Unkosten auf Abgaben) ("Transaktionskosten"), die fällig wären. Vermögenswerte der Gesellschaft, die für die Bewertung des Vermögens berücksichtigt werden, erworben werden müssten; ausserdem werden alle Faktoren berücksichtigt, die nach Ermessen des Verwaltungsrats nach Treu und Glaub n zu berücksichtigen sind; der auf diese Weise erhaltene Preis kann nach unten auf die nächste Einheit der Währung abgerundet werden, auf welche die betreffende Aktienkategorie lautet, in welchem Fall dieser Betrag von der Gesellschaft für die betroffene Aktienkategorie zurückbehalten werden kann, einschliesslich aller Gebühren, die in der Verkaufsdokumentation enthalten sind; der derart erhaltene Preis kann auf die nächste ganze Währungseinheit aufgerundet werden. Alle Vergütungen an Vertreter, die mit dem Verkauf von Aktien beauftragt sind, werden aus dieser Gebühr gezahlt. Der auf diese Weise ermittelte Preis ist innerhalb von Bankg schäftstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar, an welchem der Zeichnungsantrag angenommen wurde oder in einem kürzeren Zeitraum, wie der Verwaltungsrat zeitweise bestimmt.

Der Zeichnungspreis kann zu den vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und falls die eingebrachten Wertpapiere der Anlagepolitik des Fonds angepasst sind, durch Sacheinbringung beglichen werden; jede solche Einbringung wird Gegenstand eines Bewertungsberichts seitens eines Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft.

Artikel fün undzwanzig:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

Die Rechnungslegung der Gesellschaft ist in US Dollar ausgedrückt. Falls verschiedene Teilfonds oder verschiedene Aktienkategorien innerhalb eines Teilfonds bestehen, wie in Artikel 5 dieser Satzung vorgesehen ist, und falls die Rechnungslegung irgendeiner dieser Kategorien auf verschiedene Währungen lautet, werden diese Konten in US Dollar konvertiert und für die gesamte Rechnungslegung der Gesellschaft zusammengerechnet.

Artikel_secl.sundzwanzig:

Die Generalversammlung der Aktionäre beschliesst auf Vorschlag des Verwaltungsrats in jeder Aktienkategorie über die Verwendung des Jahresgewinns und in welchem Masse andere Ausschüttungen vorgenommen

werden sollen

Jeder Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre, die über die Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien einer Aktienkategorie befindet, hat zuvor von den Aktionären dieser Aktienkategorie gebilligt zu werden, die mit derselben Mehrheit wie vorstehend abstimmen.

Im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen können Zwischendividenden auf die Aktien einer Aktienkategorie aus dem ihr zuzuteilenden Vermögen auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgezahlt werden.

Falls das Kapital der Gesellschaft unterhalb das vom Gesetz vorgeschriebene Mindestkapital fallen sollte, werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Die erklärten Dividenden werden in der Währung zu den Zeiten und an den Orten vorgenommen, wie vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Dividenden können ausserdem in jeder Aktienkategorie eine Entnahme auf einem Ausgleichkonto beinhalten, das für eine derart bestimmte Kategorie eingerichtet werden kann und in diesem Fall und für die betroffene Aktienkategorie nach der Aktienausgabe gutgeschrieben und in der Folge der Aktienrücknahme mit einem Betrag belastet wird, der auf der Grundlage des Anteils der gesammelten Erträge berechnet wird, der diesen Aktien ents pricht.

Artikel siebenundzwanzig

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere Verwaltungs- oder Beratervereinbarungen mit einer oder mehreren Gesellschaften (hiernach die "Anlageberater") abschliessen, gemäss welcher/welchen diese Gesellschaften der Gesellschaft für ihren Wertpapierbestand Beratung und Beistand leisten. Falls diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wird, wird die Gesellschaft ohne Verzögerung ihren Namen auf Antrag der Anlageberater ändern und einen Namen annehmen, der demjenigen, der in Artikel eins gegenwärtiger Satzung aufgeführt ist, nicht ähnlich ist.

Die Anlageberater sind zu einer jährlichen Beratergebühr für geleistete Dienste berechtigt; diese Gebühr ist jährlich durch die Gesellschaft zu zahlen ind besteht aus einem Betrag, der zeitweise vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt wird, ohne jedoch 1.25% des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der Aktienkategorie zu übersteigen, wie vorstehend bestimmt. Der Satz dieser Gebühr kann zeitweise im Einvernehmen zwischen dem Verwaltungsrat und den Anlageberatern abgeändert werden; jedoch tritt eine Steigerung über den vereinbarten Höchstsatz hinaus nur in Kraft nachdem alle Aktionäre der Gesellschaft durch eine Mitteilung einen Monat vor der Erhöhung von dieser in Kenntnis gesetzt wurden. Aktionäre, die mit dieser Änderung nicht einverstanden sind, können während dieses Monats den gebührenfreien Rückkauf ihrer Aktien verlangen.

Der Verwaltungsrat hat darauf zu achten, dass jede Vereinbarung, welche die Art der Dienstleistung seitens der Anlageberater oder durch jeden anderen Berater festlegt oder regelt, eine Beschränkung enthält, die bewirkt, dass die Anlageberater oder jeder andere Berater und verbundene Personen weder mit Jer Gesellschaft über die Verkäufe und Käufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft handeln können noch anderswie mit der Gesellschaft ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats als Gegenpartei auftreten können.

Mit Ausnahme der Abmachungen, die vor oder während der Anfangszeichnung der Aktien bei der Öffentlichkeit getroffen werden könnten, sind die Barmittel, die Teil des Vermögens der Gesellschaft sind, bei der Depotbank hinterlegt oder sonstwie der Depotbank oder jeder anderen Person anvertraut und tragen Zinsen zu einem Satz, der mindestens gleich demjenigen ist, der gemäss normaler Bankpraxis auf eine Einlage in derselben Form in der jeweiligen Bezeichnung angewandt würde.

Die Gesellschaft schliesst einen Depotbankvertrag und eine Zahlstellenvereinbarung mit einer Bank ab, die den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (die "Depotbank") Genüge tut. Alle Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft werden von oder auf Order der Depotbank verwahrt, die gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären gemäss den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zeichnet. Die der Depotbank zu zahlende Vergütung wird in der Verwahrvereinbarung festgehalten.

Falls die Depotbank sich aus der Vereinbarung zurückziehen möchte, hat der Verwaltungsrat das Notwendigste zu veranlassen, um eine Gesellschaft zu bestellen, die als Depotbank handelt und der Verwaltungsrat bestellt diese Gesellschaft für das Amt einer Depotbank anstelle der austretenden Depotbank. Der Verwaltungsrat widerruft die Depotbank nicht solange keine andere Depotbank gemäss diesen Regeln bestellt wurde, um an deren Stelle zu handeln.

Artikel achtundzwanzig:

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß den in Artikel 31 vorgesehenen Quorums- und Mehrheitsbedingungen aufgelöst werden.

Sofern das Aktienkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgelegt. In diesem Fall sind keine Quorum-Erfordernisse zu erfüllen und die Gesellschaft wird durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen aufgelöst.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des weiteren der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Quorumserfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung der Tatsache, dass das Nettogesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, abgehalten werden kann.

Artikel neu jundzwanzig:

Die se Satzung kann zu gegebener Zeit und an gegebenem Ort von einer Generalversammlung der Aktionäre vorbehaltlich der von den Luxemburger Gesetzen vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Abstimmungsbedingungen abgeändert werden.

Jede Änderung, welche die Rechte der Besitzer von Aktien einer Kategorie gegenüber denjenigen einer anderen Kategorie beeinträchtigt, unterliegt ausserdem den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbestimmungen dieser Aktienkategorien.

Artikel dre ssig:

Für alle Punkte, die nicht von gegenwärtiger Satzung geregelt sind, haben die Parteien sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen zu beziehen.